

Abweichungssatzung

Zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 10.09.2024 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 23.04.2002 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 23.04.2002 wird für die endgültige Herstellung der Straße im Ortsteil **Naunstadt**:

„Am Weinberg“

dermaßen abgewichen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird. Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege wird der Gehweg nur einseitig hergestellt.

„Am Zellbaum“

dermaßen abgewichen, dass nur ein einseitiger Gehweg hergestellt wird und im Bereich des Wendehammers auf das Anlegen eines Gehweges verzichtet wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.08.2011 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 10.09.2024

Der Gemeindevorstand



Tobias Stahl

Bürgermeister

